

Beiträge zur Kritik des Antiphon, Andokides und Anaximenes.

Der Ueberzeugung, daß man bei der Lectüre der alten Redner die Theorie, nach welcher sie arbeiteten, nicht außer Acht lassen dürfe, ist auch Linder bei seiner neuesten Schrift 'de rerum dispositione apud Antiphontem et Andocidem oratores Atticos commentatio' gefolgt, indem er an den noch erhaltenen Werken derselben die kunstmäßige Anlage nachweist und zu dem Zweck eine specificirte Uebersicht des Gedankenganges, begleitet von der jedem Theile beigefügten Terminologie gibt. Gewiß wird das Verständniß dieser Bahnbrecher attischer Beredsamkeit durch eine solche Behandlung wesentlich erleichtert, und das Interesse für sie geschärft, wenn man sich gewöhnt, sie nicht blos als historische Zeugen oder auch als Vertreter des reinsten Atticismus zu betrachten, sondern als das, wofür sie selbst gelten wollten, als Künstler in der Beherrschung der Geister durch das Wort. Mit Recht macht L. nun darauf aufmerksam, wie von Korax bis auf Anaximenes alle Technographen zugleich Praktiker waren, so daß die Ausübung und Lehre wechselseitig auf einander wirkten, da die Theorie als eine nur empirische Abstraction aus dem lebensfrischen Verkehr hervorging. Hätten wir nur noch alle *τέχναι* jener Meister, die Vorgänger des einzigen, aus dem wir jetzt unsere Kenntniß von der Disciplin populärer Eloquenz in der classischen Zeit griechischer Litteratur schöpfen müssen, wie reiche Aufschlüsse über die Fortbildung der Redekunst und ihre Bezüge zum Staatsleben würden sie gewähren!

Eigentlich wäre es deshalb gerathener gewesen, den Anaximenes zunächst mit Isokrates und Demosthenes in Beziehung zu setzen als mit den Rednern einer viel früheren Epoche, deren Methode nicht auf denselben Erfahrungen und Grundsätzen beruhte, wenn man auch zugeben kann, daß des Traditionellen in der damaligen Rhetorik nicht wenig war. Ueberdies ist bei Anaximenes eine gewisse Vorliebe für

die beratende Rede, und die damit in Zusammenhang stehende epideiktische Gattung zu bemerken, so wie auch Sokrates, nach welchem er in vielen Stücken sich richtete, das γένος δημηγορικὸν dem δικανικὸν weit vorzog. Um die Reciprocität der Praxis und Theorie zu veranschaulichen, diente ohne Zweifel mehr eine Rede wie περὶ εἰρήνης oder Ἀρχίδαμος von Sokrates als der schlechtere συμβουλευτικός des Andokides; sodann, um für das εἶδος ἐγκωμιαστικὸν ein gleiches zu leisten, der Εὐαγόρας.

Wir erlauben uns noch eine andere Einwendung betreffend die Wahl des Gegenstandes: da die Anordnung zwar ein wichtiges officium oratoris, aber doch immer nur eines ist, darf sich die technische Erklärung der Reden darauf nicht beschränken, sondern muß den Charakter der Redner auch durch Erörterungen über ihre inventio und elocutio um so mehr zu schildern suchen, als darin die Eigenthümlichkeit eines jeden liegt, während die Folge der partes orationis in der Hauptsache immer dieselbe bleibt. Wenn aber auch die Disposition in den vorzüglichsten Werken dieser Gattung wesentlich die Wirkung derselben bedingt und erhöht, so ist dies gerade in den von L. behandelten weniger der Fall. Die Stärke Antiphons besteht vorzüglich in der Argumentation, in Erfindung eigener εἰκότα und Widerlegung fremder; aber diese läßt er durch ihr besonderes Gewicht wirken und verstärkt es nicht durch eine künstliche Aufstellung; unverbunden tritt ein Beweis nach dem andern herzu, jeder indeß mit scharfer Betonung. Ähnliches wird man von Andokides behaupten dürfen. Er besitzt einen natürlichen Redefluß und weiß zu erzählen, doch macht das Ganze nicht den Eindruck kunstvoller Organisation.

Ueber Anaximenes handelt der Verfasser in der Vorrede 4—21 und zwar zuerst von der jenem geläufigen Eintheilung der Reden nach den εἶδη, als da sind προτρεπτικὸν, ἀπολογητικὸν, ἐγκωμιαστικὸν, ψεκτικὸν, κατηγορικὸν, ἐξεταστικὸν. Die drei letzten fallen unter das γένος δικανικὸν, die übrigen unter das δημηγορικὸν, aber die γένη berührt der Schriftsteller so selten, daß sie kaum bei ihm in Betracht kommen*). Hierauf geht L. zur τάξις

*) Die wenigen Stellen, wo ihrer gedacht wird, sind 174, 15, 204, 28, 231, 6, 233, 18 d. Spengel'schen Ausg. 1853, die letzte wird aber noch ab-

über und deren Modification gemäß der Redegattung so wie den verschiedenen Benennungen, welche das *προσίμιον*, die *διήγησις*, die *βεβαίωσις* und *λίσις*, der *ἐπιλογος* erhielten. Das A. verschiedene Partien der Rede in den verschiedenen *εἶδη* annahm, hat L. wohl bemerkt und darnach eine kleine Tabelle aufgestellt S. 14 f. Die Erzählung ist häufig kein Bestandtheil der Apologie, sie wurde gewöhnlich durch eine *κατάστασις* ersetzt, welche den Bericht des Anklägers berichtigen und unschädlich machen sollte. Darum schließt L. *ἀπαγγελίαν* an dieser Stelle wenigstens ein; die *βεβαίωσις* durfte er eben da ganz weglassen, da dem Beklagten nur eine *λίσις τῶν κατηγορουμένων* zukommt.

Die Exposition der Reden begleitet L. mit vielen kritischen Noten auf welche wir unten zurückkommen werden.

Hier nehmen wir zunächst Anlaß, von den Beiträgen zur Kritik des Anaximenes zu sprechen, welche neulich Funckhaenel und Sauppe im *Philologus* XV, 620 bekannt gemacht haben. Von den Conjecturen die F. mittheilt, ist *ἀποθνήσκειν ὑποτιμᾶ* für *ἄ. ὑποτιμῶ* 216,13 = 36,22 nicht neu, vgl. Ch. E. Finckh *commentatio de autore rhetoricae quae dicitur ad Alexandrum et de locis nonnullis eius libri vel emendandis vel illustrandis*, Heilbronnae 1849, p. 6, daß aber *ὑπο* keinen rechten Sinn gebe und vermuthlich mit *ἀντὸς* zu vertauschen sei, hat Ref. vermuthet N. Jahrb. f. Phil. und Paed. LXX, 288. Gewiß neu ist hingegen die Auffassung der Stelle 175,10 = 6,5 *ἅπασαι δὲ αἱ πράξεις μετέχουσι τούτων ἀμοτέρων* (b. h. der verschiedenen Kategorieen von *προτροπή* und *ἀποτροπή*), *ὥστε μηδετέραν τῶν ὑποθέσεων ἔχοντα λόγων ἀπορεῖν*. Spengel rieth *ἔχοντα* zu streichen; wer es einfügte, stieß sich an dem den *ὑποθέσεις* beigelegten *ἀπορεῖν* ohne Noth, es muß entfernt werden, doch F. nimmt sich dessen an, indem er behauptet, daß der Satz ohne *ἔχοντα* nicht schon hier ausgesprochen werden konnte, 'weil A. erst 6,9 zeigen will *πόθεν αὐτῶν εἰς τοὺς λόγους εὐπορήσομεν*.' Vorher soll er den Gedanken geäußert haben: 'kann der *προτρέπων* nicht beweisen, daß das, wozu er auffordert, gerecht oder gesetzlich u. s. w.

gerechnet werden müssen, da *ἐν τῷ δημηγορικῷ καὶ ἐν τοῖς δικανικοῖς* nur ungeschickt angebrachte Einschießel sind.

ist, und der ἀποτρέπων nicht das Gegentheil darthun, so haben beide keinen Stoff, keinen Gegenstand für ihre Rede, es kann weder eine προτροπή noch eine ἀποτροπή stattfinden.' Als wenn es sich hier vom Vermögen des Redners und nicht von der Natur des rhetorischen Stoffes handelte, welcher nothwendig jene sogenannten τελικὰ κεφάλαια in sich enthalten muß: diese allgemeine Bemerkung durfte der Theoretiker unbedenklich der weitem Erörterung des συμφέρον, δίκαιον, καλόν, ἡδὴ, ἐάδιον παραθῆναι und ihres Gegentheils vorausgehen lassen; ehe A. noch nachwies, worin das beste, ὧν ὀρέγεσθαι δεῖ τοὺς προτρέποντας καὶ ἀποτρέποντας war es jedem Leser klar, daß die causae deliberativae nicht inhaltslos sein könnten. Hiemit fällt auch der Vorschlag J.'s ἔχοντας zu lesen, was an sich richtiger wäre, weg. Gern wird man gleich nachher 175,17 = 6,12 Sauppes τοιοῦτο für τοῦτο billigen. Beide Kritiker sind mit Spengel einverstanden, wenn er 217,24 = 58,15 μηδὲν für eingeschoben erklärt, denn wer vermöchte zu tadeln ὅταν τις ἦσυχ' ἰαν πρὸς τοὺς μηδὲν ἀδικοῦντας — συμβουλεύη? Fast sollte man meinen, es habe jemand in Gedanken πόλεμον für ἦσυχ' ἰαν substituiert, wodurch allein die διαβολή möglich würde. Streichen wir aber μηδὲν, so ist es consequent, ἥττους im folgenden aus κρείττους zu machen, wobei ein Anlaß zur Unzufriedenheit den solche gegeben haben, vorauszusetzen ist. Wer den Krieg gegen sie widerräth, setzt sich dem Vorwurf der Feigheit in ähnlicher Weise aus wie wer Beleidigungen ruhig hinzunehmen anempfiehlt. Die Corruption schritt in gleicher Weise fort, wenn sie abermals, als wäre πόλεμον vorhergegangen, κρείττους änderte, und die Anklage gefährlicher Kühnheit an die Stelle verächtlicher Bedächtigkeit setzte. Das εἰρηνεύεσθαι πρὸς τοὺς κρείττους bezeichnet ja Aristoteles Rhet. I, 4 als gewöhnliche Vorschrift der λόγοι συμβουλευτικοί, während πρὸς τοὺς ἥττους die Möglichkeit einer Bekriegung offen gehalten werden soll. J. nun, der mit Sauppe μηδὲν, wie gesagt, tilgt und mit demselben an κρείττους keinen Anstoß nimmt, will die ἀδικοῦντες und κρείττους in der Weise trennen, daß gegen jene Stille beobachtet, mit diesen ein schimpflicher Friede geschlossen werde, indem er das zweite πρὸς gegen die besseren Handschriften

beibehält, ἢ aber vor εἰρήνην streicht: ὅταν τις ἡσυχίαν πρὸς τοὺς ἀδικούντας ἢ πρὸς τοὺς κρείττονας συμβουλευήῃ εἰρήνην ποιεῖσθαι αἰσχρὰν. Der Schriftsteller würde aber gewiß vorgezogen haben, den Frieden mit den erstern als schmäblich zu bezeichnen. Vielmehr mußte er zugleich ἡσυχία und εἰρήνην αἰσχρὰν ποιεῖσθαι gegenüber Beleidigern und Schwächern als Gegenstand der περὶ τὸ πρῶγμα διαβολή betrachten. S. hat diese Seite der Sache richtiger aufgefaßt, indes vermögen wir ihm darin nicht zu folgen, wenn er nach συμβουλευή interpungirt, und dann so fortfährt: ἢ εἰρήνην ποιεῖσθαι αἰσχρὰν παραινῆ, ἢ περὶ τὰς θυσίας μικρὰ συντελεῖν ἢ τι τοιοῦτον εἰσηγῆται, statt ἢ εἰρ. π. αἰσχρὰν, ἢ παραινῆ περὶ τὰς θυσίας κτέ, eben weil jene Rathschläge zu nahe zusammenhängen, was das gemeinschaftliche Verbum bezeichnen sollte; für die Vorschrift bei Opfern zu sparen und dergleichen staatsökonomische Erfindungen waren die beiden andern Verba ganz passend.

Von einem sehr übel angebrachten, wenn gleich bisher nicht ange-tasteten Glossen reinigt S. den Text 189,6 = 22,22 καὶ τὰ τῶν ἐναντίων ἁμαρτήματα, wo gerade die ἀδικήματα scharf von den ἁμαρτήματι unterschieden werden sollen. Kurz vorher versetzt er mit fast wörtlicher Uebereinstimmung, was 190,20 = 24,21 steht ὅτε δὲ οἱ δικασταὶ καθεστήκασι τιμηταὶ τῆς ζημίας nach 189,5 = 22,21 wo das corrupte ἴσασι allerdings auf καθεστήκασι zu leiten scheint, und schreibt ὅτε δὲ οἱ δικασταὶ τιμηταὶ καθεστήκασι für das corrupte ὅταν δὲ οἱ δικασταὶ τὸ κατηγορούμενον ἴσασι. Sonst wäre auch ὅταν δὲ οἱ δικασταὶ τῷ κατηγορουμένῳ τὰς ζημίας τιμῶσι nicht gegen Gedanken und Ausdrucksweise des Verfassers. Ob ein ἀγὼν τιμητὸς oder ἀτίμητος sei, ist keineswegs eine Nebenfrage, die ein Angeklagter nach manchem andern zu überlegen hat, sondern das erste, was in Betracht kommt; denn das begründet die constitutio causae, welche entweder coniecturalis, oder iuridicialis absoluta oder iuridicialis assumptiva wird, je nachdem man die angeschuldigte That läugnet oder rechtfertigt oder entschuldiget. Deshalb möchten wir auch nicht mit S. 190,16 = 24,16 δεῖ δὲ τὸν ἀπολογούμενον ἐπὶ πᾶσι θεωρεῖν ἐφ' οἷς τῶν ἀδικημάτων οἷτε νόμοι τὰς τιμωρίας ἔταξαν καὶ οἱ δικασταὶ

ζημίαις τιμῶσι lesen, obgleich die guten codd. πᾶσι statt πάντα bieten; mit Beziehung auf die entsprechende Regel 188,31 = 22,15 scheint eher in folgender Weise A. sich ausgedrückt zu haben: δεῖ δὲ [καὶ] τὸν ἀπολογούμενον παρὰ τῆρ εἶν, ἐφ' οἷς τῶν ἀδικημάτων οἱ νόμοι τὰς τιμωρίας ἔταξαν καὶ [ἐφ' οἷς] οἱ δικασταὶ [τὰς] ζημίαις τιμῶσι. Nicht blos zur Verbindung mit dem vorhergehenden mußte das erste καὶ eingeschoben werden, es ist dem Gedanken nach unentbehrlich, da Kläger wie Beklagter jenen Unterschied der ἀγῶνες zu berücksichtigen haben. Der Kläger soll die Entschuldigung mit ἁμάρτημα nicht so leicht hin zugeben, rath A. 189,9 = 23,3 und fügt hinzu, daß auch die Gesetzgebung der culpa mit Strenge begegnet; daher er das erwähnen müsse: πρὸς δὲ τούτοις [ὡς] καὶ ὁ νομοθέτης οὐκ ἀφῆκε τοὺς ἔξαμαρτάνοντας, ἀλλ' ὑποδίκους ἐποίησεν, ἵνα μὴ πάντες ἔξαμαρτάνωσιν. Hier geben wieder CFM πᾶσιν für πάντες, was nach S's. Ansicht verkehrt ist; er glaubt, dieser Satz wäre, wenn man πάντες lese, identisch mit dem folgenden λέγε δὲ καὶ ὡς, εἰ τὸν τὰ τοιαῦτα ἀπολογούμενον ἀποδέξονται, πολλοὺς τοὺς ἀδικεῖν προαιρουμένους ἔξουσι. Aber man darf den capitalen Unterschied von ἀδικεῖν und ἁμαρτάνειν nicht übersehen; Nachgiebigkeit, meint der Verfasser gegen Unvorsichtigkeit verleitet die deshalb verschonten zu Verbrechen, daher ist es gut, wenn jeder sich in Acht nimmt; dürfen alle sich gehen lassen, dann werden viele zu wirklichen Vergehen Lust bekommen. Diesen treffenden Gedanken möchten wir nicht durch das von S. vorgeschlagene πάλιν ἔξαμαρτάνωσιν aufheben.

Bedeutende Aenderungen hat 225,8 = 68,2 der Abschnitt über die Lobrede erfahren, unter welchen ἐπὶ τούτων für περὶ τούτων die evidenteste ist; nicht ganz sicher steht, daß der Redner hier ausdrücklich angewiesen wurde, sich das Wohlwollen der Zuhörer zu verschaffen, es mochte genügen, wenn er sich gegen üble Gerüchte verwahrte und dadurch indirect sich empfahl. Mithin ist der so umgestaltete Text: φρονημαστῆον οὖν καὶ ἐπὶ τούτων, [καὶ] πρῶτον προθέμενοι τὰς προθέσεις [τὴν εὐνοίαν παρασκευασόμεθα] καὶ τὰς διαβολὰς ἀπολόσομεν ὁμοίως ὥσπερ ἐν τοῖς προτρεπτικοῖς zwar in sehr ansprechender Weise constituirte, jedoch auch

die Vulgata, wenn man mit Halm ἀπολυτέον corrigirt, nicht verwerflich. Im nächsten Sage ist Ref. wenigstens in einem wichtigen Punkte mit S. zusammengetroffen, wo F. sich vergebliche Schwierigkeiten bei φάσκειν macht, statt zu bemerken daß dieser Infinitiv mit ἀποφαίνειν zu verbinden, dieses selbst aber in ἀποφανεῖν zu berichtigen ist, vgl. zu Cornificius S. 272. Darin aber muß er von S. sich trennen, wenn dieser καὶ τοὺς ψεγομένους für ἀφτ hält und demnach auch das verdorbene Glossen καὶ αὐτὸν ἴσα καὶ zu emendiren sich bemüht. Von getadelten ließen sich keine θαναυστά und περιφανῆ erweisen, nur das Gegentheil, welches wenigstens dastehen mußte. Aber alles folgende, eine Bemerkung über die Genealogie abgerechnet, betrifft bloß die Lobrede 225,15 — 228,4 = 68,8 — 72, 1, worauf auch die κακολογίαι besonders behandelt werden. Xenos καὶ αὐτὸν ἴσα καὶ halten wir für eine doppelte Interpretation, indem das frühere ἴσα καὶ nochmals durch κατὰ τὸν αὐτὸν τρόπον paraphrasirt wurde. S. will καὶ ἴσον daraus machen. Seinen Vorschlag μετὰ δὲ τὸ προοίμιον δεῖ διελόμενον τὰ ἔξω τῆς ἀρετῆς ἀγαθὰ καὶ τὰ ἐν αὐτῇ τῇ ἀρετῇ ὄντα ἐπαίνεῖν konnte S. bereits in einer Note zu Cornificius l. c. finden; wo dann διαιρήσομεν δὲ vor οὕτω eingeschoben wird, S. will οὕτω auf διελόμενον zurückbeziehen, was aber zu entlegen ist, und eine Härte erzeugt, weil jeder Leser zunächst das Adverb mit dem dabeistehenden Infinitiv zu verbinden geneigt sein muß. Unsprechend ist bald nachher 226,1 = 69,5 εἰάν μὲν ὧσιν οἱ πρόγονοι σπονδαῖοι πᾶντας, εἰς ἀρχῆς ἀναλαμβάνοντας κτέ· für εἰάν μὲν ὧσιν οἱ π. σπονδαῖοι, πάντας εἰς ἀρχῆς ἀναλαμβάνοντες, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, da οἱ πρόγονοι ebenfalls die Gesamtheit der Vorfahren umfaßt; nur den Accusativ ἀναλαμβάνοντας verlangt die Construction. Am Schluß der für die Lobrede des Jünglings ertheilten Regeln 227,21 = 71,8 lesen wir ὅταν δὲ καὶ τὰ περὶ τὴν ἡλικίαν τοῦ νεανίσκου διέλθωμεν καὶ ἐπὶ τῇ τελευτῇ τούτου τοῦ μέρους γνώμας καὶ ἐνθυμήματα τάξωμεν ἢ παλλιλογήσαντες συντόμως τὰ προειρημένα ἢ πέρατι τὸ μέρος τελευταῖον ὀρισάμενοι, πάλιν, ἂ διεπράξατο ὁ ἔφ' ἡμῶν ἐγκωμιαζόμενος ἀνὴρ προθέμενοι τὴν δικαιοσύνην πρῶτον καὶ ὁμοιοτρόπως τοῖς προειρημένοις

αὐξήσαντες ἤξομεν ἐπὶ τὴν σοφίαν, εἰς ὑπάρχη. Glücklich er-
gänzt S. das unentbehrliche διέξιμεν, welches Verbum nach πάλιν
oder nach ἀνήρ eintreten kann, und dann noch ein vor προθέμενοι
einzureihendes καὶ nöthig macht. Außerdem verlangt derselbe τάξομεν
und καὶ παλιλλογήσαντες, wodurch die Form der Periode wesent-
lich verändert würde, und zwar darum, weil die παλιλλογία erst
nach den γνώμαι und ἐνθύμηματα folgen dürfe, mit Berufung auf
221,24 = 63,16 und 222,10 = 64,8. Aber näher lag, was sogleich
folgt 228,1 = 71,19 παλιλλογήσαντες ἐν κεφαλαίῳ τὰ προειρη-
μένα τελευτήν ἤτοι γνώμην ἢ ἐνθύμημα παντὶ τῷ λόγῳ ἐπι-
θήσομεν. Also konnte in der Ordnung dieser Partien variiert werden,
und τάξομεν ἢ wird beizubehalten sein.

Am ausführlichsten bespricht S. die προκατάληψις, welche
Anaximenes mit einem Beispiel aus Euripides Philoktet belegt hat.
Der Angegriffene muß erklären, daß sein Gegner seine Argumente
zwar im Voraus angeführt aber auch entstellt habe, indem er sich da-
mit selbst charakterisirte. So sind die Worte 206,22 = 44,23 zu
verstehen: ἐγὼ δ' οἶμαι δεῖν τοὺς ἐμοὺς λόγους παρ' ἐμοῦ
πυρθάνεσθαι ὑμᾶς, ἀλλὰ μὴ παρὰ τοῦτον, εἰ καὶ ταῦθ' οὗτος
διέσυρε λέγων ἄ φημι οὐ μικρὰ σημεῖα εἶναι τοῦ μηδὲν
ὕγιες τοῦτον λέγειν. Es hindert nichts, ἄ φημι — λέγειν auf
das zu beziehen, was der Ankläger gegen die noch zu erwartende
Verteidigung des gegenwärtigen Sprechers vorgebracht hat, wodurch
er sich aber in schlechtem Licht zeigte, denn er bediente sich unredlicher
Mittel, der Lüge und Verläumdung, um die Richter gegen die gute
Sache des Angeklagten einzunehmen und ihnen Vorurtheile gegen ihn
beizubringen; es ist daher nicht nöthig mit S. den Relativsatz auf
das zu beziehen, was der Redner jetzt selbst vortragen will, was zu
den Aenderungen ὡστ' εἰ καὶ ταῦθ' οὗτος διέσυρε, λέξω führt:
nicht nur der Redner widerlegt, sondern der Gegner wird durch seine
eigenen Worte geschlagen. Daß in den Versen des Euripides δια-
φθείρας mit ἡδικηκέναι zu verbinden sei, ist schwer zu glauben:
dann hätte der Verteidiger ja schon gewonnenes Spiel, wenn der Wider-
sacher als διαφθείρας λόγους Unrecht zu thun schien, und εἰς
στάδιαι mit dieser Concession im Widerspruch. Freilich erlaubt sich S.

die Stelle anders zu fassen: ich werde sprechen, wenn er auch ungerne aus muthwilliger Lust, meine Rede zu nichte gemacht zu haben scheint; aber wir zweifeln sehr an der Richtigkeit dieser Version, die den wesentlichsten Begriff, den des ἡδικηκέναι verflüchtigt. Sehr schön ist dagegen die Emendation τὰμὰ μὲν μάθῃς mit Vergl. von Soph. Phil. 300; ἐμφανίζει σοι hat bereits Finckh hergestellt, Wurm zu μοι διαφθεῖραι, Ref. zu ὑποπτος αὐτὸς gerathen.

Weniger die Sache als der sprachliche Ausdruck kommt 205,29 = 43,23 in Betracht, wo man S. gern folgen wird, wenn er mit Benutzung der Handschrift C τοὺς λόγους schreibt, und σαυτοῦ ἀκοῦσαι bessert für αὐτοὺς ἀκοῦσαι. Das aus CFM von ihm aufgenommene ἐν τῷ λέγειν nach λέγειν erscheint ebenfalls unentbehrlich, da man sonst ἡμαρτηκέναι auf ein factisches Versehen deuten müßte; aber vielleicht ist das ganze λέγειν ἐν τῷ λέγειν ἡμαρτηκέναι unächt: mit Wegfall des Zusatzes rundet sich die Periode besser ab. Die zwei Beispiele 227,17 = 71,5, deren richtige Lesung Finckh herstellte, trennt S. zweckmäßig durch ein vor dem καίτοι eingeschobenes ἤ, das noch leichter ausfiel, wenn man mit ihm annimmt, daß A. μεγάλην ἂν ἐπίδοσιν σχολίῃ schrieb. Mehrfach berichtigt ist eine lange Stelle 191,3 = 25,40. In 235,26 = 81,1 wird wohl mit Spengel und Funkehaenel γὰρ nach ἀπόφαινε zu tilgen sein; denn wenn ἀπόφαινε nach ἡμᾶς, wie S. behauptet, nicht paßt, gilt dasselbe von ἀπαντήσεις nach ἀποφανοῦμεν, was S. verlangt. In 232,23 = 77,19 verfiel F. auf die schon von Halm gemachte Conjectur αὐτὸ τοῦτο statt οὐ τοῦτο, aber beide durften vielmehr bei Spengels (p. 261 des Commentars) gemachter Ergänzung ἀλλ' ὃ σὺ λέγεις sich beruhigen, da der folgende Satz εἰάν δὲ μὴ δυνατὸς ἦς ἐπὶ τὸ ἐναντίον μεθιστάναι zeigt, daß eine bestreitende Behauptung vorausging.

Um nun vom Technographen zu den Rednern selbst zu gelangen, mögen die Stellen den Uebergang bilden, in welchen Linder ausdrücklich eine Anwendung der Theorie findet. In der ersten Rede Antiphons sieht er in den §§ 21—27 eine προκατάληψις, mit Citation von Anaximenes 223,25 sqq. (soll heißen 231,25 sqq.) Diese Bezeichnung trifft dann zu, wenn die zu erwartenden Argumente des Geg-

ners im Voraus widerlegt werden; hier werden nur die Postulate erwähnt, welche derselbe an die Richter zu stellen beabsichtigt. Ein Bestreben εἴννοια hervorzubringen ist ib. § 13 in den Worten ἀλλ' οὐχ ὑμεῖς γε ὧς ἄνδρες, ἔγωγ' εὖ οἶδα, ἀλλὰ σαφὲς ποιήσετε kaum enthalten: jedenfalls war nicht Anaxim. 228,29 oder 215,3 anzuführen, sondern 229,15. Ungenau ist die Benennung βεβαίωσις von der Vertheidigung des Angeklagten, welcher vielmehr jener seine λύσις entgegensetzt: vergl. Anaxim. 234,6 und 10; λυέσθων scheint ib. 29 nach εἰρημέναι ausgefallen zu sein. Linder bedient sich des Ausdrucks bei sämtlichen Vertheidigungsreden, welche er behandelt. Der Eingang von Tetr. I, δ ist weniger eine ἐλάττωσις als eine ἐπιτροπή zu nennen, vgl. Cornific. IV, 39 mit unserer Bemerkung zu 168,9. Wenn Tetr. I, γ, 8 behauptet wird, Kriegersteuern und große Kriegssteuern seien kein Zeichen von Unschuld, so ist das hier angewandte Argument mit Unrecht als σημείον bezeichnet. Was Tetr. I, δ, 10 summarisch vorgetragen wird, betrachtet L. als ἐνθυμήματα, es ist aber nur ein Ueberblick der ganzen Vertheidigung in β und δ, also παλλογία, die dem ἐπίλογος in 11,12 vorausgeht. Nicht immer werden die termini ἐνθύμημα, τεκμήριον, σημείον scharf unterschieden, was jetzt auseinanderzusetzen zu weitläufig wäre.

Wir wenden uns zur kritischen Behandlung der Reden des Antiphon und Andokides und halten die Reihenfolge der Texte dabei ein. In der κατὰ τῆς μητρονῆος, § 7 erklärt sich L. die Entstehung der Corruptel ὧς δικάζοντες aus der Umstellung von ὧς δικάσταί ἄνδρες für ὧς ἄνδρες δικάσταί. Näher läge ὧς εἰκάζοντι: wer die Sache so wie sie sich darstellt, erwägt, wird es nicht glaublich finden, daß der Gegner etwas darüber wisse. Ueber die schwierige Stelle § 22 δεόμενος ὑμῶν ἂν αἰτῆ ἑαυτὴν οὐκ ἔπεισε μὴ κακοτεχνῆσαι hilft sich L. mit Suppliren von κακοτεχνῆσαι ταῦτα hinweg, wenn es nur anginge, an Richter eine so beleidigende Bitte zu stellen; die von ihm beigebrachten Citate beweisen nichts als die Möglichkeit einer solchen Ellipse. Aber § 23 scheint er gegen Sauppe Recht zu haben, wenn er ἀβούλωσ τε καὶ ἀθέως auf διαχρησαμένης und nicht auf δεήσεται bezieht, also kein Komma nach διαχρησαμένης

setzt. Eine ganze Periode ist § 27 nach ἀλώλεσεν eingeschoben worden, welche unmaßgeblich so lautet: ὡςπερ δήπου δέῃ ἐπὶ τῷ ἔκονσίως καὶ ἕξ ἐπιβουλῆς ἀποκτεῖναι τιμωρίαν λαμβάνειν μᾶλλον ἢ ἐπὶ τῷ ἀκονσίως καὶ ἕξ ἀμαρτίας βλαβερόν τι πράξαι worauf οὕτω δὴ τοι für οὕτω δέ τοι folgt. Dieses Supplement ermangelt der concreten Beziehung auf Richter und Angeklagte und ist zu allgemeinen Inhalts. Man wird nichts wesentliches vermissen, wenn man nach οὕτω δέ τοι καὶ folgen läßt ὅφ' ὅμων ἀπολέσθω οὕς. Wenn Tetr. I, α, 3 der Ankläger erklärt versuchen zu wollen ὡς ἀπέκτεινε τὸν ἄνδρα, wird es immer sonderbar erscheinen, daß er sogleich fortfährt οὕτε γὰρ κακοῦργους εἰκὸς ἀποκτεῖναι τὸν ἄνθρωπον, daher wir, abgesehen von der aus περὶ τοῦ Ἡρώδου φόνου von L. nachgewiesenen Synonymität beider Ausdrücke, wo von einem Bundesgenossen, der gefoltert werden konnte, die Rede ist, nicht wahrscheinlich finden, daß Antiphon so schrieb, statt ἀποκτεῖναι αὐτὸν oder einfach ἀποκτεῖναι. Tetr. I, β, 3 will L. εἰκότερον ἦν τὸν δεδιότα τὴν ὑποψίαν τὴν νῦν εἰς ἐμὲ ἰοῦσαν — διακωλύειν lesen, kann aber τὸν δεδιότα auf dieselbe erste Person bezogen werden, wo ἐμὲ nicht vorausgeht, welches übrigens in der Wiederholung εἰς ἐμὲ sich sehr übel ausnimmt? Darum müßte es wenigstens τοι δεδιότα heißen. Daß aber εἰδότα keiner Aenderung bedarf, kann das sogleich folgende ἦδειν τήνδε τὴν ὑποψίαν εἰς ἐμὲ ἰοῦσαν beweisen. Die Umstellung in § 4 οὐδὲν γὰρ πικρότερον τῆς ἀνάγκης ἔοικεν εἶναι ὁμῶς δὲ καὶ τοῦτο ἐπιχειρητέον, die L. vorschlägt, würde den Satz mit γὰρ in unmittelbare Verbindung mit dem gleiches aussprechenden, der vorhergeht, setzen, also die Partikel überflüssig machen. In § 10 wird ἡμυνόμην das Nichtig sein, wie § 3 ἀπωλλύμην, von der Handlung, die ausgeführt werden konnte, aber unterblieben ist. Statt unsere Ergänzung Tetr. I, γ, 3 τὸ δεδιός vor τῆς προμηθείας anzunehmen, welche ein zu großes Streben nach Concinnität bei Antiphon voraussetzen lasse, möchte der Verf. lieber πλῆσαι τῆς πρ. schreiben; dann wird jedenfalls der Artikel fehlerhaft, der gerade auf die Nothwendigkeit leitet, einen Begriff einzuschließen, welcher Attribut der προμηθεία ist.

Einer momentanen Vorstellung folgend glaubt derselbe Tetr. I,

δ, 5 zu den Worten *τούτων δὲ μᾶλλον ἢ εἰκὸς ἦν δρασαντων* sei die Negation, die vor *εἰκὸς* leicht wegfallen konnte, hinzuzufügen, in dem Sinne *si id fecissent, quod verisimile non est*; dann würde aber der Kläger Tetr. I, γ, 2 und hier der Beklagte dasselbe sagen, statt das Entgegengesetzte für wahrscheinlich zu halten: jener meint, weil die nach begangnem Morde dazukommenden sich erkundigt haben würden, wer der Mörder sei, und dies unterblieb, müsse Beklagter für schuldig gelten; dieser, weil jene sich gehütet haben werden, sich solcher Gefahr auszusetzen und natürlich von der unheimlichen Stelle weeilten, müssen die *κακοῦργοι*, nicht er, die Schuld tragen. Mit *τούτων δὲ μᾶλλον ἢ ε. ἢ δ.* wird das *φείγμαι μᾶλλον* in abstracterem Ausdrucke wiederholt. Tetr. II, β, 2 *δέομαι ὑμῶν — μὴ διὰ τὰς προειρημένους τύχας ἀποδεξαμένους μου τὴν ἀπολογίαὶν δόξῃ καὶ μὴ ἀληθείᾳ τὴν κρίσιν ποιησασθαι* schien schon Reiske einer Ergänzung von *τραχέως* oder *ἀπηνῶς* zu *ἀποδεξαμένους* zu bedürfen; wir riefen Rh. M. XII, 227 zu *δύσνωσ*. Unserm Verf. zufolge wären die Worte nicht zu ändern, nur richtig zu interpretiren: *vos oro (inquit orator) ne, si propter eas, quas supra dixi, res adversas defensionem meam benigne exceperitis, opinione, non veritate rem diiudicandam censeatis.* Aber dann müßte der Sprecher seinen Richtern erst freundliche Aufnahme und dann parteiische Entscheidung seiner Sache zutrauen; es wäre das eine starke *contradictio in adiecto*. Desgleichen durfte L. Tetr. II, γ, 2 Reiskes evidenten *ἀντὶ δοῦν λέξας* nicht mit *ἀντιδοῦς ἐλέγξας* vertauschen wollen. Er übersah, daß *λόγος* hier *argumentum* ist, vgl. II, δ, 5, und *ἀντιδοῦναι* dem *δοῦναι* nicht vorausgehen kann. Daß Tetr. II, γ, 3 *οὕτως δέεται ὑμῶν συχνῶς τὴν ἀπολογίαὶν ἀποδέχασθαι αὐτοῦ* der Ausdruck *συχνῶς* richtig sei, ist nicht zuzugeben, auch nicht, daß *δέεται* zwei Adverbien bei sich habe; aus *συχνῶς* muß *εὖνως* (Reiske wollte *εὐμενῶς*) werden. Weder in der Bedeutung von *assidue*, noch in der von *saepe* paßt jenes Wort, da der Beklagte nur einmal II, β, 2 an das Wohlwollen der Richter appellirt. In II, γ, 10 will der Ankläger nicht die *ἁμαρτία* und *τὸ ἀκουσίως ἀποκτεῖναι* dem Beklagten beilegen, sondern die *ἁμαρ-*

τία und die daraus sich ergebende Strafbarkeit; das sind ἀμφοτέρα ταῦτα, wie Vorhergehendes und Folgendes lehrt. Mit Unrecht sieht L. in dem Satze εἴπερ ὁ παῖς — ἀπέθανεν ὁ παῖς die Erklärung ausgesprochen, daß der Mord ein unfreiwilliger sei, es sollte damit die Existenz der ἀμαρτία beiderseits anerkannt werden; im weiteren ἐξ ἀμοιβῆς δὲ τοῦ φόνου — ἀποφυγεῖν ἐστίν liegt nicht sowohl die Behauptung der ἀμαρτία als die der Strafbarkeit und die Negation des ἀζήμιου. Oben aber verlangt ein genaues Eingehen in die Situation, daß τῷ ἀκουσίως ἀποκτεῖναι beibehalten und ὁ τοῦδε für τοῦδε gelesen werde. Tetr. III, β, 2 könnte ἢ μὴ; oder vielmehr ἢ οὐ; auf πότερα ἠδίκουν folgen, oder auch im Sinne behalten werden, letzteres ist kräftiger; εἶεν aber, als Corruption aus ἢ μὴ zu streichen gewiß nicht rathsam. Tetr. III, δ, 3 kommt es darauf an zu entscheiden, wer der πατάξας und βιασόμενος ist. L. scheint jenen für den Greis, diesen für den Jüngeren zu halten, aber aus III, γ, 4,5 ergibt sich, daß beide Ausdrücke den Jüngeren bezeichnen, also eine Unterscheidung, wie sie L. vorschlägt εἶτε — ὁ πατάξας — εἶτε καὶ ὁ βιασόμενος nicht im Sinne des Sprechers ist; denn ὁ πλληγίς der ἐπὶ τὸν ἰατρὸν ἦλθε wird III, γ, 5 vom βιασόμενος unterschieden, und der Alte kam um ἀμαρτία — τῇ τοῦ πατάξαντος χρησόμενος. Daß man βιασόμενος ὑμᾶς ἐπιπροφθῆναι ἰατρῷ so verstehen könne, als hätte der Greis die Nothwendigkeit ihn dem Arzte zu übergeben, für seine Freunde herbeigeführt, ist grammatisch nicht zu erweisen, man muß aus III, γ, 5 συμβουλευῆσαι ergänzen oder χρῆσθαι für ἐπιπροφθῆναι setzen. Uebersetzen wurde in der frühern Darlegung XII, 233 der unlogische Pleonasmus von τε in εἶτε γὰρ ὁ πατάξας und daß φρονεῦς ἐστίν besser unmittelbar vor μᾶλλον τοῦ ἀποκτείναντος tritt.

In der Rede περὶ τοῦ Ἡρώδου φόνου war § 5 unbedeutlich Waiters Transposition anzunehmen, der συγγνώμην ἔχειν μοι nach ἀμάρτω zu setzen rath; wenn man mit L. καὶ ἠγεῖσθαι vor τοῦτο μὲν rückt, wird das συγγνώμην ἔχειν isolirt und zugleich zum gemeinsamen Obersatz gemacht, mit dem sich doch das τοῦτο δὲ — εἰρηῶσαι nicht verträgt. In § 10 liegt der Gegensatz in dem was die Ankläger thun und sprechen, ihre Worte stimmen nicht mit

ihren Handlungen. Also ist *αὐ* beizubehalten und keine ungehörige Antithese von *αὐτοῖ* und *ἐγὼ* hereinzutragen; es stehen sich vielmehr *φασὶ δὲ αὐ τὸ ἀποκτείνειν μέγα κακούργημα εἶναι* und *ἐμοὶ δὲ οὗ τοῖς ἄλλοις εἶργεσθαι προαγορεύουσι τοῖς τοῦ φόβου φεύγουσι τὰς δίκας ἐνταυθοῖ πεποιήκασιν τὴν κρίσιν* gegenüber: wenn sie den Mord für ein so großes Verbrechen hielten, mußten sie ihre Anklage anders führen, als sie es wirklich thaten. Das corrupte *καὶ εἶγε* in § 12 hat am leichtesten B. Müller geheilt mit der Aenderung *καὶ ἤγει*, welche kaum die ursprüngliche Schreibweise ändert. Der Annahme, es müsse nach *νόμων* ein Fragezeichen stehen, wie auch § 27 nach *ἐκ τοῦ πλοίου* ist beidemale zu widersprechen; an letzterer Stelle ist offenbar dieselbe Ironie zu bemerken, wie in § 26, wo der Redner den Gegnern, welche nichts bewiesen haben, zugibt sie wüßten alles vortrefflich. In § 21 will L. *τὸν Ἡρώδη* nicht als Glossem betrachten, was aber eben sowohl der Fall zu sein scheint, wie das von ihm dafür citirte *τῷ ἐμῷ πατρὶ* § 77. Daß § 34 *πρὶν ἐγὼ ἔλθοιμι* mit Weglassung von *ἂν* zu lesen ist, wird man L. gern zugeben, nicht aber § 32 die Interpretation *αὐτοῖς* durch *solis* billigen, indem er das Pronomen auf die *βασανίζοντες* bezieht statt auf die *βασανιζόμενοι*. Unbemerkt blieb bis jetzt, daß der Satz § 44 *καὶ μὴν πολλῷ πλέον γε ἀγνοεῖν ἔστι νύκτωρ ἢ μεθ' ἡμέραν, ἐπ' ἀκτῆς ἢ κατὰ πόλιν* nicht an seinem Platz steht, da er seine wahre Stelle vor *ἢ δοκεῖ ἂν ὑμῖν κτλ.* in § 45 hat; der Sinn muß sein: es ist ja viel schwerer eine solche That bei Nacht zu verbergen als bei Tage, wo die Spuren eher vertilgt werden können, vgl. das folgende *ἂ οὐδὲ μεθ' ἡμέραν ἂν τις οἶός τ' ἐγένετο — τὸ παράπαν ἀφανίσαι*. So entspricht auch dem Argumente § 44 *ὑπὸ δὲ ἐνός ἀποθνήσκων οὔτε ἀνέκραγεν οὔτ' αἰσθησιν οὐδεμίαν ἐποίησεν οὔτε τοῖς ἐν τῇ γῆ οὔτε τοῖς ἐν τῷ πλοίῳ* vollkommen die Angabe *καὶ μὴν ἐτι ἐργηγορότων φασὶν ἐκβῆναι τὸν ἄνδρα ἐκ τοῦ πλοίου*, und es stoßen keine zwei mit *καὶ μὴν* anhebenden Sätze auf einander. Man wird jetzt Cobets Conjectur *γεγωνεῖν* Mnem. IV, 153 (für *γε ἀγνοεῖν*) nicht mehr verwenden können, auch gedenkt ihrer L. nicht einmal; es ist nicht erst der richtige Gedanke, sondern nur eine bessere Construction auszumitteln. Versehungen müssen auch

sonst noch in dieser Rede vorgenommen werden, wie § 58 die Worte *ἀλλὰ χρήματα* — *οὐκ ἦν αὐτῷ* vor § 59 *ἀλλὰ σοι μᾶλλον* von Dobree, und § 63 *τῷ μὲν γὰρ οὐκ ἦν χρήματα*, *ἐμοὶ δὲ ἦν* nach *ὑπὸ τούτου* von Reiske placirt worden sind. In §. 46 ist *διετείναντο* von L. richtig erklärt mit *in eo enisi sunt, ut ne ad vos veniret*, aber das gleich folgende corrupte *ἄξαι* nicht berührt worden. Waiter will darin *ἔξαιτεῖν* erkennen, dem Zusammenhang scheint aber *ἀπελέγξαι* angemessener. Gegen Hirschig Phil. IX, 737 hat der Verf. die Richtigkeit der Sätze § 51 *ἔκ τε ἀμφοῖν* — *ἔξαρνος ἦν* genügend dargethan, auch wird man ihm zugeben dürfen, daß kurz vorher *γὰρ* nach *τούτοις μὲν* ausgefallen sein müsse. In § 60 könnte Antiphon geschrieben haben *πρόφασιν οὐδεμίαν εἶχε τὸ ἀποκτείνειν τὸν ἄνδρα*; der Zusatz von *μὴ* zu *εἰάν ἐξείρω* in §. 66 widerstrebt, wie schon Reiske einsah, dem Gange der Demonstration. Was von Sosias § 70 erzählt wird, der schon hingerichtet werden sollte, als seine Unschuld an den Tag kam *καὶ ὁ ἀνὴρ ἀπήχθη ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ ὑμετέρου παραδεδομένου ἤδη τοῖς ἑνδεκα* wird nicht nach Reiske mit *οὐκ ἀπήχθη*, auch nicht mit Waiter durch *ἀπηλλάχθη* zu berichtigen sein, sondern mit der leichtern Aenderung *ἀπελύθη*. In § 86 theilen wir L's. Zweifel an der Richtigkeit von Sauppes Conjectur *κατὰ μέντοι τούτους*, denn nicht der Gedanke liegt hier vor, daß nach den Gesetzen der Proceß geführt und ebenso daß Recht so oft wie möglich nach ihnen erwiesen werden müsse; es wird vielmehr geltend gemacht, daß die Form des Rechtes oft den Sieg über die Wahrheit davon trage, wenn diese nicht gehörig geprüft und erforscht werde. Der Begriff der Prüfung muß aber ausgedrückt sein, sonst fehlt das wesentlichste; der Sinn wird erst klar, wenn wir *ἔξεταζόμενα* vor *ἐλέγχεσθαι* einschieben sc. *τὰ τοιαῦτα*, jetzt erhält auch das sonst kaum verständliche *τοσοῦτω γὰρ ἂν ἄμεινον ἐγινώσκετο* seine richtige Beziehung, da nicht *ἡ δίκη* und nicht das *δίκαιον*, sondern *τὰ τοιαῦτα* Subject sein muß. Oder soll *ἐλέγχεσθαι* schon den Begriff der Prüfung, deren Wirkung erst der *ἐλέγχος* ist, einschließen? In der weitern Auseinandersetzung scheint die Negation zweimal zu fehlen, nämlich *οὐκ* vor *εἰργασμένῳ* und *μὴ* vor *ἀληθοῦς* am Schluß von § 87. Jenes

wollte Reiske lieber vor *ἔνδειδως* anbringen. In demselben § scheint der Fehler nicht da zu liegen, wo ihn L. sucht, in *φόνου γὰρ δίκη*, wofür er *φόνου δὲ δίκη* lesen will, sondern im vorhergehenden Satz *οἱ γὰρ πολλοὶ ἀγῶνες τῇ μὲν ἀληθείᾳ σύμμαχοί εἰσι, τῇ δὲ διαβολῇ πολεμιώτατοι*, wo weder mit dem vorausgehenden noch mit dem folgenden ein Zusammenhang zu entdecken ist, wenn nicht der Ausspruch einen ganz anderen Inhalt erhält durch eine Berichtigung wie *πολυχρόνιοι* statt *πολλοί*. In einem solchen Agon werden die Richter nicht durch die Heftigkeit des Anklägers zu übereilten Urtheilungen verleitet, sie nehmen sich Zeit (vgl. 86 *δοτε τι καὶ τῷ χρόνῳ*), die Angaben reiflich zu prüfen (*αὐτὰ τὰ πράγματα, περὶ ὧν οἱ κίνδυνοι — ὁρθῶς γινώσκειν*) und so ihr Gewissen vor dem Vorwurfe einen nicht mehr gut zu machenden Justizmord begangen zu haben zu bewahren. Lieber will man vom Schuldigen sich täuschen lassen als über den Unschuldigen; was § 91 ausgeführt ist und wohl so ursprünglich lautete: *ἤδη δὲ τισιν ὑμῶν καὶ μετεμέλησεν ἀπολωλεκόσιν καί τοι οὐπω ὑμῶν (für ὑμῖν) τοῖς ἔξαπατηθεῖσι μετεμέλησεν, εἰ καὶ πάντι χρῆ, τοῖς γε ἔξαπατώντας ἀπολελευκόσιν*, (für *ἀπολωλεκέναι*, statt dessen Sauppe *ἀπολελευκέναι* verlangte.) Was L. bestimmte, den Schluß der Rede für verwirrt zu halten, und darum nach § 91, d. h. den eben citirten Worten aus § 94 *τοῦτο μὲν γὰρ ἐμοὶ πειθομένοις — κριταὶ τῶν ἀληθῶν* einzuschieben, ist unerklärlich, weil eben durch diese Transposition der Zusammenhang mehrfach zerrissen wird. Offenbar geht § 95 *ῥᾶστον δὲ τοῖ ἐστιν ἀνδρὸς περὶ θανάτου φεύγοντος τὰ ψευδῆ καταμαρτυρῆσαι* auf *δικασταὶ τῶν μαρτύρων* zurück; wir finden nämlich keinen zureichenden Grund mit Sauppe und L. *δοξασταὶ τῶν μαρτύρων* zu lesen und *δικασταὶ* ohne besonderes Object zu lassen, eher sagte der Sprecher *νῦν μὲν δοξασταὶ [τῶν εἰκότων], τότε δὲ κριταὶ τῶν ἀληθῶν*.

Nachträglich sei bemerkt, daß § 16 nach *ἐλὼν δ' αὖ* wohl *ὡς κακοῦργον* zu ergänzen ist und § 85 *οἶμαι*, wofür Dobree *δέομαι* vermuthete, richtig, aber der Satz sehr lückenhaft zu sein scheint, er wird so vervollständigt werden müssen: *οἶμαι δὲ καὶ [πρὸς] ὑμῶν [εἶναι] ἀποψηφίσασθαι [μιν]*. Cobets Urtheil über 91 *μετα-*

γνοῦς γὰρ ἔτι ἂν ὀρθῶς βουλευέσαιο pessime corruptus locus est mößten wir nicht sofort beistimmen, da sein *μ. γ. ἂν τις τὸ γεγονός ἐπανορθώσαιο* dasselbe ausdrückt was die Vulgata in der dem Redner üblichen Weise, vgl. § 89, 90, 94, während jenes *ἐπανορθοῦσθαι* aus seiner Phraseologie nicht zu belegen ist. In § 95 fehlt *τοῦ οὕτως* vor *ἀπολωλότης*. Aber § 93 ist der Artikel mit Sauppe und Mähner zu tilgen: nicht *τὴν τιμωρίαν* ist Subjekt und *ταύτην* Prädicat, sondern letzteres Subjekt und *τιμωρίαν* Prädicat, welches aber das Geschlecht des Subjektes bestimmt. Die Beispiele § 34 *τὴν δωρεάν* und 42 *τὸν θάνατον* können, weil heterogen, nichts beweisen.

In der folgenden Rede (*περὶ τοῦ χορευτοῦ*) kann § 16 *χειρὶ ἀράμενος* wenigstens nicht mit Aristoph. Ach. 565 verglichen werden, und Waldenauer wie Dobree scheinen mit *χειρὶ ἐργασάμενος* das Natürlichere anzugeben. Die Periode § 19 *ὅπου δὲ πρῶτον — ἐξελέγχοιτο* mößte L. durch die Correctur *ἐκ τούτων* statt *ἐξ ὧνπερ* heilen, diese Vertauschung ist aber unwahrscheinlich, eben so, was Mähner vermuthet, daß der Redner selbst aus der Construction gefallen sei, eher ist etwas wie *τοιαῦτά ἐστι* vor *ἐξ ὧν* zu ergänzen. Die schwierigste Stelle in diesem Stücke ist § 21, wo der Sprecher dem Philokrates den Vorwurf macht, er habe ihn fälschlich des Mordes angeklagt, um ihn zu hindern am folgenden Tage seine Freunde Aristion und Philinos wegen Unterschleifs von Staatsgeldern vor Gericht zu ziehen. Darauf hin, fährt er nun fort *ἀναβάς ἐγὼ εἰς τὸ δικαστήριον τοῖς αὐτοῖς δικασταῖς ἔλεξα, ὅτι τὸν μὲν νόμον οὐ δίκαιον οὐ προκαθῆσθαι, εἰ Φιλοκράτης κατηγορῶν καὶ διαβάλλων εἰς τὸ δικαστήριον μελλόντων ἕσεσθαι μοι ἀγώνων πρὸς Ἀριστίωνα καὶ Φιλῆνον αὔριον καὶ τῇ ἔνῃ, ὧνπερ ἔνεκα τοὺς λόγους τούτους λέγει: ἂ μέντοι αἰτιώτο καὶ διαβάλλοι, ῥαδίως ἐξελεγχθήσοιτο ψευδόμενος*. Schon Reiske war hier angestoßen, und scheint sich selbst nicht befriedigt zu haben, wenn er schrieb: *ex hoc male sano et exulcerato loco nihil nunc quidem efficio melius, quam istud: τὸ μὲν ὄλον, οὐ δίκαιον οὐδὲ προσῆκον ποιεῖ Φιλοκράτης κτέ.* Der Gedanke ist an sich gut, verträgt sich aber nicht mit dem in *ἂ μέντοι* —

ψευδόμενος, in welchen Worten offenbar eine Antithese gegen das in τὸν μὲν νόμον κτέ. ausgesprochene Zugeständniß liegt. Eine solche ergibt sich jedoch weder aus Sauppes τὸν μὲν νόμον οὐ δικαιοῦν προκαλεῖσθαι εἰ Φ. κ. κ. δ. εἰσίοι εἰς τὸ δικαστήριον, was übrigens auch durch die in § 23 folgende Erzählung widerlegt wird, noch aus L.'s ὅτι τὸν μὲν νόμον οὐ τοῦ δικαίου οὐδὲ τοῦ ἀληθοῦς ἔνεκα προκαθισταίη Φ. (nach Mähners Cod. N. οὐ δίκαιον οὐ προκαθισταίη Φ.); aber sie kommt zum Vorschein, wenn wir mit einigen leichten Aenderungen lesen: ὅτι τὸν μὲν νόμον οὐχ ἱκανὸν μου προκαθῆσθαι (ἡγοῦμαι), εἰ Φ. κατηγοροίη καὶ διαβάλλοι με εἰς τὸ δικαστήριον, d. h. das Gesetz schütze ihn nicht gehörig vor den Intriguen des Philokrates, der ihn gerade jetzt verdächtige, wo er eine Klage gegen dessen Genossen anhängig gemacht habe; er werde aber demungeachtet mit leichter Mühe ihn Lügen strafen. Ein mit Unrecht angezweifeltcs Wort, wie hier προκαθῆσθαι, ist § 32 ἡδίκουν, wo Reiske καὶ ἐμὲ καὶ ἑαυτοὺς vermischte, letzteres wenigstens ohne Grund, denn durch die Ablehnung der Tortur beugten sie einer Widerlegung ihrer Anklage vor. L. denkt an ἐφυγοδίκουν für ἡδίκουν. Aber waren sie nicht gerade φιλόδικοι, indem sie einen Unschuldigen anklagten? gegen ihn handelten sie ungerrecht, wenn sie sich auf die Tortur nicht einließen, das soll ἡδίκουν bedeuten. Zu § 37 erklärt L. ἡ ἡ statt des bloßen ἡ für unnöthig, und vermisch nicht mit Sauppe ΜΑΡΤΥΡΕΣ nach § 40, beides mit Recht; aber zu § 45 scheint ihm entgangen zu sein, daß der Redner von sich erst in der Eigenschaft als Rathsherr, dann in der als Pryane spricht.

Weniger als L.'s Bemerkungen über Antiphon geben die über Andokides uns Gelegenheit zu weiterer Discussion; sein Vorschlag And. I, 49 mit φέρε δὴ τοίνυν die Lücke auszufüllen scheint durch §§ 21, 90, 117, 128 genügend bestätigt zu werden; minder glücklich ist § 9 der Versuch λόγους gegen Emperius' eclatantes αὐτοῦς zu halten, und § 132 Ἀδελφὸν als Eigennamen schon darum unsicher, weil das nomen ethnicum nicht fehlen darf. Die Noten zu § 19, 24, 61, 69 unterliegen ebenfalls großen Bedenken. In § 29 soll οἱ λόγοι τῶν κατηγορῶν, worauf sogleich καὶ λόγους εἶπον durch Beispiele ähnl-

lichen Subjektwechsels gehalten werden; doch ist hier die Härte viel anstößiger als in den beigebrachten Stellen. Ob statt *οἱ λόγοι* zu corrigiren, es nicht zweckmäßiger sein möchte, *οἱ λόγοι τῶν κατηγορῶν* als Glossen zu betrachten und zu *ἀνωρθιάζον* ein unbestimmtes Subjekt hinzuzubedenken? In II, 1 war Dobree's *ἢ εἴ τις ἕτερος βούλοιο* nicht zu bestreiten, *εἴ τις ἕτερος βούλοιο* müßte man zu *τι ποιῆσαι ἀγαθόν* beziehen, nicht nur, wie L. meint, zu *ποιῆσαι*. Nur wenn beiderseits gutes geleistet wird, kann es für schlimm gelten, daß die Ansichten darüber differiren. Auch die Vulgata *ἤρχετο* in § 9 durfte gegen *ἤχετο*, was Emperius angab, nicht vertheidigt werden. An *καὶ* vor *ἐπειδὴ* § 15 ist nichts zu halten, da *ἐπειδὴ ἐγγίνωσκον ἀπολοίμενος* durch *θόρυβος* — *βουλευτῶν* im Voraus erklärt wird, wofür jene Worte nicht durch ein Versehen hinter diesen Satz gerathen sind, dem sie ursprünglich vorausgingen. In derselben Rede § 10 kann *ἐξ ἧς δευρὶ μετέστην* nicht, wie L. will, heißen *a qua adhuc recessi*, da *δευρὶ* local gefaßt werden muß. Reiske erkannte den Sinn der Stelle, indem er *κόρος* zu *διαίτης* supplirte, eine Corruptel steckt übrigens noch in *ἐκείνης καὶ διαίτης*, wofür Andokides sagen konnte *καὶ τῆς ἐκεῖ* (*διαίτης κόρος*). Eine hübsche Emendation ist III, 7 *δι' εἰρήνην* für *εἰρήνην*, wenn man nicht *εἰρήνην λαβόντες* vielmehr als Glossen streichen muß. Die andere sonst sehr ähnliche Schilderung § 8 hat allerdings *διὰ ταύτην τὴν εἰρήνην*. In § 18 leuchtet die Nothwendigkeit der Aenderung *καὶ τὴν ἐν Κορίνθῳ νίκην* für *καὶ τότε τὴν νίκην* keineswegs ein, wenn auch beide Schlachten ein sehr ähnlicher Erfolg begleitete (vgl. S. 48). Oben wird man § 22 das aus Photius *lex. 211* bestätigte *ναυκρατίαν* für *ναυμαχίαν* annehmen dürfen. Ein unerträglicher Uebergang von Auffassung desselben Nomen als Object zu der als Subjekt § 26 *οὐδὲ λόγος ὑπολείπεται μὴ οὐκ ἀδικεῖν Ἀργείους καὶ ποιεῖν ὅποῖον ἂν τι βούλωνται* (sc. Ἀργεῖοι) *δικαίως* kann nicht, wie L. will, mit Beispielen wie § 34 *ταῦτα δὲ οὔτε λαθεῖν οὔτε ἐξαπατῆσαι δεῖν, ἀλλὰ πολὺ μᾶλλον ἐπαινεῖν ἢ ψέγειν κτ.* geschützt werden, sondern es ist Waiters Umstellung *καὶ Ἀργείους ποιεῖν* anzuwenden. IV, 5 *εἴ τις διὰ τοῦτο μεθίσταται ὅτι πολίτης ἐστίν, οὗτος οὐδ' ἀπελθὼν ἐν-*

Θένδε παύσεται hat der mangelhafte Satz zu verschiedenen Vorschlägen Anlaß gegeben wie zu *Μεῖστῆς πολίτης κακός*, zu *Emperius' πονηρὸς πολίτης*, jetzt zu *Λίνδερῶς πολίτης ἐστὶν ἄβουλος*. Aber was kann das Wort hier bedeuten? Ob er ginge an *ὅτι τῇ πόλει ἐπιβουλευτὴς ἐστὶν* oder *ἐπεβούλευσεν*, dann hat *οὗτος* keinen Anstand mehr, da zu *παύσεται* leicht *ἐπιβουλεύων* hinzugebacht wird. In § 46 ist *Δ.'s ἀσελεγεῖς ἐτέρους* nicht zu verstehen, und *Saupress' ἀσελεγεστάτους* unbedenklich aufzunehmen.

R. L. Kayser.